BEBAUUNGSPLAN

"OBERE BRAITE"

### II TEXTTEIL

- 1.0 Planungsrechtliche Festsetzung gemäß §9 Abs. 1 BauGB
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung §9 (1) Nr.1 BauGB und BauNVO
- a) s. Eintrag im Lageplan
- b) Reines Wohngebiet (WR) gemäß §3 BauNVO
  Die Ausnahmen nach Abs. 3 sind unzulässig, ausgenommen kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung §9 (1) Nr.1 BauGB
- a) s.Eintrag im Lageplan
- 1.3 Bauweise §9 (1) Nr.2 BauGB
- a) Offene Bauweise Nach §22 Abs.2 BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- b) Ein Überschreiten der Baugrenzen ist für Anbauten als Ausnahme bis zu einer Breite von 5,0 m und und einer Tiefe von 2,0 m an den Traufseiten zulässig, nicht jedoch an den Giebelseiten.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlage §9 (1) Nr.2 BauGB
- a) Firstrichtung s. Eintrag im Lageplan
- Nebenfirstrichtungen sind als Ausnahme für untergeordnete An- und Aufbauten (z.B. Erker, Dachgaupen) zulässig.

- 1.5 Höhenlage der baulichen Anlage §9 (1) Nr.2 BauGB
- a) Sie wird durch Angabe der Erdgegeschossfussbodenhöhe (EFH)
   Fertigfussbodenhöhe im EG in Bezug zur Höhe der Verkehrsflächen angegeben.
  - s. Eintrag im Lageplan

Die Bauvorlagen sind mit beglaubigten Geländeprofilen zu versehen.

Die Sockelhöhe - von Geländeoberfläche bis EFH - darf bergseitig 0,5 m nicht überschreiten.

- 1.6 Garagen/Stellplätze §9 (1) Nr.4 BauGB
- a) Garagen sind nur in den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen zuzulässig.

Anstelle von Garagen sind auch Stellplätze sowie überdachte Stellplätze zugelassen.

Garagen der Gebäude Nr.3, 4, 5, 6, 7, 10, 15 sind vollständig in das Hauptgebäude zu integrieren.

- Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig und dürfen nicht überdacht werden.
- 1.7 Nebenanlagen §9 (1) Nr.4 BauGB
- a) Nebenanlagen im Sinne von §14
  Abs.1 BauNVO sind in den nicht
  überbaubaren Grundstücksflächen
  unzulässig. Ausgenommen sind
  Einfriedungen, Pergolen und
  Sichtschutzanlagen.
- b) Nebenanlagen im Sinne von §14
  Abs.2 BauNVO sind auch auf den
  nicht überbaubaren Flächen zulässig. Lage und Gestaltung der
  Elektroverteilerkästen sind mit der
  Gemeinde abzustimmen.

1.8 Pflanzgebot Pflanzerhalt §9 (1) Nr.20,25 BauGB Maßnahmen zum Schutz vorhandener Grünstrukturen (Biotop- u. Artenschutz) und zur Einbindung des Wohngebietes in die Bodenseelandschaft (BauGB § 9 (1) Abs. 20,25)

- a) Erhaltung und Unterhaltung von wertvollen Solitärbäumen. Bei Abgang ist ein Baum gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen. Pflanzgröße: Hochstämme.
- b) Wertvolle Obst-/Laubgehölze, bei denen während der Straßen-Hochbaumaßnahmen ein besonderer Baumschutz notwendig ist (s. DIN 18920 "Schutz von Bäumen"..."): Schutzzaun, Stammschutz, Wurzelvorhang u.a. Im Bereich der Baumkronen sind Flächen befestigte offenporig auszubilden (z.B. Rasenpflaster). Desweiteren gelten die Festsetzungen von Pkt. a).
- c) Flächenhafter Erhalt von Morphologie und Vegetation der Stufenraine. Sie sollen als Vernetzungslinien zwischen Siedlung u. Landschaft dem Artenschutz dienen. Pflege:
  - extensive Pflege der offenen Böschungsabschnitte: Imalige Mahd im Spätsommer, Abfuhr des Mahdgutes, kein Dünger, keine Pestizide. Pflegeziel ist ein artenreicher Halbtrockenrasen.
  - 2. Der standortgerechte Strauchbewuchs gemäß Kleinstrukturenliste Nr. 5,6,7,10,11 ist zu erhalten und zu pflegen.
  - 3. Pioniergehölze wie Brombeeren + Weiden sind alle 3 Jahre auf den Stock zu setzen.
    Kleinstrukturenliste Nr. 4,8,12,
  - 4. Standortfremde Pappelschößlinge können ausgestockt werden.
    Ansonsten wie Pkt. 4.3. GOP
    Kleinstrukturenliste Nr.3.
- d) Anpflanzung von Solitärbäumen gemäß Pflanzenliste 1,2,3. Um den landschaftlichen Charakter zu erhalten, wird empfohlen, vorwiegend Obstgehölze zu verwenden. Der Standort darf max. 4m vom Plan abweichen. Pflanzgröße: mind. 3x v. 250/300.

ξ

- e) Entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft sind Strauchgruppen in lockerer Abfolge zu pflanzen, die etwa zu 90% aus einheimischen Gehölzen bestehen (s. Pflanzl. 2,4). um eine bestmögliche Verzahnung (keine Abriegelung) mit der umgebenden Landschaft zu erreichen, ist ca. 50% der Grundstücksgrenze zu bepflanzen. Pflanzgröße: 2x v. 100/150 zweireihig.
- 1.9 Verkehrsflächen §9 (1) Nr.11 BauGB
- a) Die eingetragenen Sichtfelder sind von der Bebauung freizuhalten und ständig von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe über der Fahrbahn bzw. unter 2,0 m Höhe (Baumkrone) freizuhalten.

# 2.0 <u>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß</u> §73 LBO Bad.-Württ.

- 2.1 Baukörper
- a) Sie sind auf rechteckigem Grundriss in geschlossener Gebäudeform auszubilden.
- b) Anbauten (z.B. Erker, vorspringende Treppenhäuser) sind in einfacher, rechtwinkeliger Form zu gestalten. Runde oder vieleckige Formen sowie Türme sind unzulässig.
- c) Auskragende Gebäudeteile, auch Balkone und Loggien über 1,00 m Tiefe sind ohne senkrechte Unterstützung unzulässig.

a) Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer (SD) in rechtwinkeliger Grundform mit den im Lageplan festgesetzten Dachneigungen und Firstrichtungen auszuführen.

Abwalmungen und schräg angeschnittene Traufen und Ortgänge sind unzulässig.

- b) Wiederkehren, die senkrecht zur Hauptfirstrichtung verlaufen, sind in symmetrischer Form zulässig, sofern deren Traufhöhen nicht höher als 1,0 m über der Traufe des Hauptdaches liegen und die max. Breite unter 5,0 m liegt. Die Dachneigung ist nach den Eintragungen im Lageplan einzuhalten.
- c) Dachgaupen sind nur als Schleppgaupen, stehende Gaupen oder
  Dreiecksgaupen zulässig. Sie dürfen
  nicht breiter als 2,5 m sein und
  die Gesamtbreite einschl. der
  Breiten von Wiederkehren darf das
  0,4-fache der Trauflänge des
  Hauptdaches nicht überschreiten.

Die Dachfläche muß mind. 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches in dieses einbinden.

Offene Gaupen (Loggien) sind zulässig – nicht jedoch sonstige nicht überdeckte Dacheinschnitte.

- d) Eingangsvordächer und dergl. sind in einfacher Form ohne Abwalmungen auszubilden. Die Neigung von Schleppdächern ist auf 25°-40° festgesetzt.
- e) Die Neigung von Garagendächern ist auf 30°-45° festgesetzt.
- f) Dachüberstände sind vorgeschrieben; sie betragen an der Traufe mind. 50 cm und giebelseitig mind. 25 cm.

Bei Dachaufbauten und Garagen sind kleinere Überstände einzuhalten, als am Hauptdach. Sämtliche Dachgesimse sind offen (sichtbare Sparrenköpfe) mit vorgehängter Dachrinne auszuführen.

- g) Die Dacheindeckung ist nur mit braunroten, kleinformatigen Dachziegeln zulässig.
- h) Stark profilierte Hölzer, Leisten und dergle sind unzulässig.
- i) Dachfenster sind zur Belichtung von Aufenthaltsräumen unzulässig. In Nebenräumen können sie zugelassen werden, wenn ihre Glasbreite 50 cm nicht übersteigt.

#### 2.3 Fassaden

a) Als Fassadenmaterialien sind nur Putz oder Putz/Holzkombinationen zugelassen. Stark strukturierte Putzflächen sind unzulässig.

Holzverschalungen, auch Leistenschalungen, sind nur mit einer Brettbreite von mind. 12 cm und ohne starke Profilierung auszuführen.

b) Wandöffnungen für Fenster und Türen dürfen nicht breiter als 1, 8 m sein – können jedoch aneinandergereiht werden.

Die ungeteilte Glasbreite eines Fensters darf nicht mehr als 70 cm betragen – Sprossen sind nur zulässig, wenn deren Breite mind. 3 cm beträgt.

Lichtöffnungen aus Glasbausteinen sind unzulässig.

c) Balkone sind nur zulässig, wenn sie in das Dach eingebunden sind oder separat überdacht werden.

Geländer sind aus Holz mit einfachen, ohne starke Profilierung versehenen Brettern herzustellen. Ausnahmsweise sind Metallgeländer zulässig, wenn sie als einfache Stabkonstruktion ausgebildet werden

- d) Die Farbgebung der Putzflächen hat in hellen, gebrochenen Farben zu erfolgen. Die Holzflächen sind in hellen bis mittelbraunen, in Ausnahmen mit zurückhaltenden bunten Tönen zu streichen.
- e) Die Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen ist den Hauptgebäuden anzugleichen.

- 2.4 Gebäudehöhen
- a) Die maximale Wandhöhe beträgt 3,60 m. Sie wird gemessen von EFH (=Erdgeschossfussbodenhöhe=Fertigfussboden) bis zum Schnittpunkt von Aussenkante Aussenwand und Oberkante Dachhaut (Deckung).
  - (s. Skizze auf Lageplan)
- 2.5 Antennen / Niederspannungsleitungen
- a) Die bestehende Gemeinschaftsantenne bei der benachbarten Schule wird für das gesamte Neubaugebiet erweitert. Einzelantennen sind unzulässig.
- b) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, sofern sich die Zulässigkeit nicht aufgrund anderer, vorrangiger Gesetze ergibt.
- 2.6 Unbebaute Flächen
- a) Die unbebauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- b) Privater Vorgartenbereich: Ein offener Vorgartenbereich bewirkt eine starke Verknüpfung von Straßenraum und Bebauung steigert somit die Wohnqualität (z.B. offene Rasen-/Wiesenflächen mit Staudenbeeten und einzelnen Gehölzen). Als Einfriedung dürfen nur Holzstaketenzäune mit einer maximalen Höhe von 1.00m angebracht werden. Garagenzufahrten und private Stellplätze sind in offenporigen Belägen auszubilden, um die natürliche Regenwasserversickerung weitgehend zu erhalten (z.B. Rasenpflaster. Kiesbelag, etc.).
- c) Privater Garten: Aufgrund der exponierten Lage in sensiblen Bodenseeuferlandschaft und der Nähe zum LSG sind die Gärten extensiv zu pflegen, d.h. kein Herbizideinsatz. der Gartenabfälle, Kompostieruna vorwiegend Verwendung einheimischer Gehölze; nicht erlaubt Thuja-, Chamacyparis-, Abies-, Pinus- und Piceaarten.

- sind weich d) Neue Böschungen und mit standortgeauszuformen rechten Kräutern und Gehölzen zu bepflanzen. Das Gelände darf durch ein Bauvorhaben nicht in seinem natürlichen Verlauf gestört werden. Veränderungen sind nur zum Anschluss an das Gebäude in grossflächiger Modellierung vorzusehen; Aufschüttungen oder abrupte Abgrabungen sind unzulässig.
- e) Einfriedungen sind nur mit einfachen Holzzäunen oder eingewachsenen Maschendrahtzäunen zulässig.

Mauern dürfen höchstens 30 cm über die Geländeoberfläche hinausragen bei Geländeversprüngen von der unteren Ebene aus gemessen höchstens 1,00 m. Schmiedeeiserne Zäune, Koniferen- und Thujahecken sind unzulässig.

# 2.7 Pflanzliste (s. Grünordnungsplan)

#### 1. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Quercus petraza
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus glabra

- Spitzahorn
- Bergahorn
- Rotbuche
- Esche
- Stieleiche
- Traubeneiche
- Winterlinde
- Sommerlinde
- Bergulme

## 2. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre
Alnus glutinosa
Alnus incana
Carpinus betulus
Prunus avium
Prunus padus
Pyrus communis
Salix caprea
Sorbus aucuparia

- Feldahorn
- Schwarzerle
- Grauerle
- Hainbuche
- Vogelkirsche
- Traubenkirsche
- Holzbirne
- Salweide

- Eberesche

## Obstgehölze (Hochstämme)

Baumanns Renette Brettacher Berlepsch Gewürzluiken Glockenapfel u.a. Gelbmöster Grüne Jagdbirne Schweizer Wasserbirne

#### 4. Sträucher

Corylus avellana
Cornus sanguinea
Cornus mas
Crataegus monogyna
Euonymus europaea
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rhamnus frangula
Rosa canina
Salix in Arten
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus

- Bluthartriegel
- Kornelkirsche
- Weißdorn
- Pfaffenhütchen
- Liguster
- Heckenkirsche
- Schlehe
- Kreuzdorn
- Faulbaum
- Hundsrose

- Strauchweiden

- Haselnuß

HolunderWolliger SchneeballWasserschneeball

# 5. Schling- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba Hedera helix Parthenocissus quinquefolia u.a.

## 6. Empfehlungen:

Die Pflanzenverwendung im Garten sollte sich nach dem dörflichen Umfeld richten. Stauden und Sträucher aus dem Bauerngarten ergeben ortstypische Gartenbilder und sind zudem pflegeleichter als städtisches Schmuckgrün. Neben einheimischen Pflanzen sollten noch folgende Pflanzen verwendet werden:

Flieder Quitte Moosrose Buchsbaum Jelängerjelieber

Sonnenhut
Phlox
Margeritten
Salbei
Nelken i. Sorten
Schwertlilien i. Sorten
Pfingstrose
Stockrose
Marienglockenblumen u. v. andere

# 3.0 Hinweis / Sonstiges

- 3.1 Von der naheliegenden Bundesstraße Nr. 31 (150 200 m entfernt) und durch die erhöhte Lage des Baugebietes können sich Störungen durch Lärm ergeben. Es wird daher dringend empfohlen, zumindest auf der Südseite, Schallschutzfenster einzubauen.
- 3.2 Die Art der Grundstücksbegrünung und Aussengestaltung ist mit dem Bauantrag vorzulegen.
- 3.3 Dem Bauherrn und dessen Planer wird als Planungshilfe das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Stetten (Pkt. 4 Planung /Konzepte) sowie die vom Bodenseekreis herausgegebene Gestaltungsfibel "Bauen auf dem Lande" empfohlen.
- 3.4 Grundsätzliche Gestaltungsvorstellungen der Gemeinde sind anhand eines Modells im Maßstab 1:500 entwickelt worden. Das Modell ist zu den üblichen Dienststunden bei der Verwaltung einzusehen.

# 4.0 Rechtliche Grundlagen

a) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.77, geändert 30.12.86

c) Planzeichenverordnung (Planz V) vom 30.07.81

d) Landesbauordnung f. Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.83

# 5.0 Bestandteile

a) Lageplan Maßstab 1:500 vom 02.02.89 einschließlich Zeichenerklärung

b) Textteil Teil II

c) Gründordnungsplan vom 02.02.89

Angezeigt
nach § 11 Abs.1, 2.HS BauGB
am. 3 0. 11. 1989

Friedrichshafen, den
Landratsant 01. 1990
Bodenseekreis

aufgestellt: Stetten, den 28.8.1989 GULDE & WAMSLER Freie Architekten

Breitenweg 38 A
7758 Steffen / Bodensee
Val. (0 7332) 74 96

(Stempel und Unterschrift)

anerkannt:

Stetten, den 28. 8. 1989

THOE STATE OF THE PARTY OF THE

Bürgermeisler (Stempel und Unterschrift)

Ausgefertigt!